



FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.

Flüchtlingsrat S.-H. e.V., Oldenburger Str. 25 D-24143 Kiel

Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des
Landtags Schleswig-Holstein
Postfach 7121
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24171 Kiel

Geschäftsstelle:
Oldenburger Str. 25
D - 24143 Kiel
e-Mail: office@frsh.de
Internet: www.frsh.de

Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Konto:
152 870
Ev. Darlehnsgen. (Kiel)
BLZ: 210 602 37

Stellungnahme zum Antrag „Ausbildungsförderung für Flüchtlinge erleichtern“

Kiel, 05.02.2014

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

vielen Dank für Ihre Anfrage nach einer Stellungnahme des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e.V. und des Vereins Lifeline e.V., die wir gemeinsam formuliert haben und Ihnen gerne übersenden.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

i.A. Martin Link

Anlage:

- Stellungnahme zum Antrag „Ausbildungsförderung für Flüchtlinge erleichtern“

Stellungnahme zum zum Antrag „Ausbildungsförderung für Flüchtlinge erleichtern“ (Drucksache 18/1145)

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und der Vormundschaftsverein Lifeline e.V. bedanken sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf einzureichen.

Die Stellung nehmenden Organisationen begrüßen den o.g. Antrag ausdrücklich und plädieren dafür, ihn so in den Bundesrat einzubringen sowie für seine Umsetzung auf Bundesebene im Rahmen bestehender Bund-Länder-Gremien zu werben. **Die vorgeschlagenen Änderungen würden Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ermöglichen, die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung bzw. eines Studiums zu finanzieren.**

Flüchtlingsrat und Lifeline vertreten ebenfalls die in der Antragsbegründung genannten Argumente, dass der aktuelle Ausschluss von Fördermöglichkeiten das Menschenrecht auf Bildung verletzt und eine Änderung nicht nur im Sinne der Betroffenen ist, sondern auch der Schleswig-Holsteinischen Wirtschaft, die auf motivierte Auszubildende und AbsolventInnen angewiesen ist. Die Ideen und Ideale junger Menschen bilden das Fundament für Entwicklungen und Innovationen in unserer Gesellschaft. Dieses Potenzial nicht zu fördern beraubt Deutschland wichtiger Köpfe für die Weiterentwicklung unseres Landes in seiner Vielfalt.

Die Stellung nehmenden Institutionen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit jungen Flüchtlingen zu tun, denen sich die existenzielle Frage stellt, wie sie Miete und Essen bezahlen sollen, wenn sie eine Ausbildung aufnehmen. Häufig muss ihnen geraten werden, statt dessen abzuwarten, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist bzw. sie sich mit Duldung oder humanitärer Aufenthaltserlaubnis seit über 4 Jahren in Deutschland aufhalten.

Beispiele junger motivierter Flüchtlinge, die am „Durchstarten“ gehindert werden, finden Sie z.B. auf der Seite der Bildungskampagne von „Jugendliche ohne Grenzen“ (<http://bildung.jogspace.net/my-story/>) oder in der Broschüre „Lebenswege“ der ZBBS (www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/Lebenswege_ZBBS_Juni2011.pdf).

Die Ausbildungsvergütung in der dualen Berufsausbildung reicht (je nach Beruf) meist nicht aus, um Miete, Essen, Fahrtkosten sowie in Bezug zur Ausbildung stehende Sonderkosten zu begleichen. Während einer schulischen Berufsausbildung wird keine Vergütung gezahlt, im Gegenteil müssen ggf. zusätzlich Schulgebühren bezahlt werden. Leistungen nach SGB II bzw. nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können nicht bezogen werden, sofern eine Person „dem Grunde nach“ berechtigt wäre, Ausbildungsförderung nach BAB bzw. Bafög zu erhalten - bei dieser Erwägung spielen aufenthaltsrechtliche Hürden keine Rolle.

Da viele der jungen Flüchtlinge ohne Eltern oder Familien nach Schleswig-Holstein gekommen sind, fällt eine familiäre finanzielle Unterstützung während der Ausbildung in der Regel aus. Auch ein Nebenjob während Ausbildung oder Studium ist kaum realistisch, wenn man bedenkt, mit welchen Problemen sie zusätzlich als Nicht-MuttersprachlerInnen bei der Bewältigung des Lernstoffs zu kämpfen haben.

Die einzige Finanzierungsmöglichkeit (abgesehen von Stipendien und Krediten, die für Flüchtlinge nur äußerst schwer zu erhalten sind) **stellen aktuell die Leistungen nach § 3 AsylbLG dar**, die bedürftige Asylsuchende sowie geduldete Flüchtlinge in den ersten vier Jahren ihres Aufenthalts zur Sicherung ihres Lebensunterhalts erhalten. Da im AsylbLG - anders als in SGB II sowie SGB XII, auf

das § 2 AsylbLG verweist - kein Ausschluss verankert ist, können Leistungen nach § 3 AsylbLG auch während der beruflichen Bildung bezogen werden.

Nur aufgrund dieser Regelungen können einige Flüchtlinge überhaupt von den Erleichterungen des Arbeitsmarktzugangs im Zuge der neuen Beschäftigungsverordnung von Juli 2013 profitieren. Diese hat die Gruppe der Flüchtlinge deutlich erweitert, die zu gleichen Bedingungen wie Deutsche eine Berufsausbildung aufnehmen können; dies gilt nunmehr für:

- Flüchtlinge mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis (5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG) ohne Wartefrist,
- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung nach 9 Monaten, Flüchtlinge mit einer Duldung nach 12 Monaten Aufenthalt in Deutschland (geplant im Bundes-Koalitionsvertrag: Absenkung der Wartefrist auf jeweils 3 Monate).

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein stellt als Teil des Netzwerks *Land in Sicht! - Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein* fest, dass dies den Zugang zu Berufsausbildung für junge Flüchtlinge tatsächlich erleichtert. Zum Ausbildungsjahr 2013/2014 konnten etliche Flüchtlinge dadurch eine Berufsausbildung beginnen.

Doch aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von Juli 2012 ist eine Neuregelung des AsylbLG auf Bundesebene absehbar und möglicherweise noch für das Jahr 2014 zu erwarten. Aus dem Urteil ergibt sich, dass die Einschränkung des Existenzminimums, die § 3 AsylbLG vornimmt, nur über einen kurzen Zeitraum toleriert werden kann. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Gesetzesänderung in Zukunft den Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG auf maximal 24 Monate begrenzen wird. Dies ist einerseits zu begrüßen (wobei die unterzeichnenden Institutionen sich generell für eine Abschaffung des AsylbLG aussprechen), bedeutet aber andererseits, dass auch dieses „Schlupfloch“ geschlossen wäre und Asylsuchende sowie geduldete Flüchtlinge zwischen dem 3. und 5. Jahr ihres Aufenthalts nicht nur von BAB und Bafög, sondern auch von der Förderung ihres Lebensunterhalts durch AsylbLG ausgeschlossen wären. **Für die Flüchtlinge im Asylverfahren bzw. mit Duldung, die gerade eine Berufsausbildung begonnen haben, würde dies dazu führen, dass einige von ihnen nach einer Änderung die Ausbildung aus finanziellen Gründen abbrechen müssten.**

Eine Änderung der Rechtslage ist also dringend erforderlich, um jungen Flüchtlingen den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen. Der aktuelle Ausschluss ist auch der breiten Öffentlichkeit in den Kreisen und kreisfreien Städten kaum vermittelbar und sorgt für berechtigten Unmut u.a. bei ausbildungswilligen Betrieben, Trägern der Jugendhilfe, bei beruflichen Schulen, Beratungsstellen, Ehrenamtlichen etc..

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und Lifeline e.V. appellieren deshalb an alle Landtagsabgeordnete, die Landesregierung und -verwaltung, sich im Sinne des Antrags „Ausbildungsförderung für Flüchtlinge erleichtern“ auf Bundesebene gezielt für eine Gesetzesänderung einzusetzen. Anknüpfungspunkt dafür könnte neben einer Bundesratsinitiative auch die geplante Bafög-Reform auf Bundesebene sein, die laut Koalitionsvertrag „Die Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zueinander sowie diejenigen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz“ miteinander verzahnen soll.